

Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Torgelow um den Ortsteil Holländerei

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat die von der Stadtvertretung der Stadt Torgelow am 25.09.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossene 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans um den OT Holländerei mit Bescheid vom 17.04.2020 auf Grund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der am Tag der Genehmigung geltenden Fassung genehmigt.

Die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans umfasst den gesamten Ortsteil Holländerei. Der Planbereich ist im folgenden Planausschnitt dargestellt:



Die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans um den Ortsteil Holländerei wird mit Ablauf des 14.05.2020 wirksam.

Die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans kann einschließlich der Begründung und zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2, Bauamt, Zimmer 1.24.1 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplans einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des §

214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mängel des Abwägungsvorschlags nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. (§ 215 Abs. 2 BauGB)

Auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V wird hingewiesen.

Torgelow, den 23.04.2020

gez. Kerstin Pukallus
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung ist am 14.05.2020 im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ Nr. 05/2020 sowie im Internet unter www.Torgelow.de veröffentlicht worden

Zusätzlich wird die Planunterlage an den Bauleitplannerserver M-V übermittelt, damit eine Übertragung an das Bau- und Planungsportal M-V erfolgen kann.